

Die Stadt Landsberg am Lech erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern des Art. 107 der Bayer. Baurecht, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) den Bebauungsplan "Sport- Jugend- und Erholungszentrum, der im wesentlichen umgrenzt wird durch den Hindenburgring, Spittlinger Straße, Gartenstraße, bestehend aus den von der Abt. Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Landsberg am Lech gefertigten Bebauungsplan vom 27.1.1976, geändert am 23.6.1976, und dem vom Landratsamtarchiv- taktischen Dipl.-Ing. Harlin gefertigten Ordnungsplan vom 5.4.1975 als Satzung. Der Plan für die Baulinienfestsetzungen Landsberg am Lech "Westliches Baugelände 1" festgesetzt mit Bf vom 31.3.1953 Nr. IV/5 - 13354/4 wird im Bereich Städt. Hindenburgringes durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.

1. PLANZEICHENERKLÄRUNG

a. FESTSETZUNGEN

--- --	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
— — — —	Baugrenze
— — — —	Straßenbegrenzungslinie
— — — —	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
SO	Art der baulichen Nutzung Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse - Höchstanzahl
FD	Fischdach
SD	Satteldach
[Green Box]	Öffentliche Grünfläche (siehe Grünordnungsplan)
[Triangle]	Sichtdreieck mit Maßangabe
Ga	Garage
[Circle]	Trafikstation
[Yellow Box]	Flächen für Aufschüttungen (Erdwall)
[Cross-hatch]	Flächen für Lärmschutz
z.B. [Yellow Box]	Öffentliche Verkehrsfläche mit Breitenangabe
z.B. [Line]	Verbindliche Maße
H max.	Maximale Gebäudehöhe
[Green Box]	Parkanlage
[Circle]	Sportplatz
[Circle]	Kinderspielplatz
[Blue Box]	Wasserfläche
[Circle]	Ballsportplatz
P	Öffentliche Parkfläche

b. Hinweise

— — — —	Bestehende Grundstücksgrenzen
— — — —	Höhenlinien
785	Flurnummer
[Hatched Box]	Vorhandene Bebauung
[Yellow Box]	Abzubrechende Gebäude
[Line]	Büschung
[Cross-hatch]	Kirche

11. Schriftliche Festsetzungen

1. Nutzung und Gestaltung

1.1 Das Planungsgelände enthält gemäß BauNVO Allgemeine Wohngebiete (§ 4) und Sondergebiete (§ 11).

1.2 Innerhalb des Sondergebietes wird gemäß § 11 Abs. 2 die Nutzung wie folgt festgesetzt:
Zulässig sind nur Betriebe und bauliche Anlagen, die kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecken dienen, Schenk- und Speisewirtschaften und die für diese Zwecke erforderlichen Pächter- und Hausmeisterwohnungen. *

1.3 Außerhalb der Baugrenzen sind auch nicht genehmigungspflichtige Gebäude unzulässig.

2. Carports, Stellflächen und Außenanlagen

2.1 Die dargestellten und festgesetzten Flächen für Stellplätze sind nur für Kraftwagen bzw. für Omnibusse bestimmt.

2.2 Die Sichtfelder sind von jeder sich behindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

2.3 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke mit Ausnahme der Flächen für Zufahrten, Terrassen, Müllboxen, Kraftfahrzeughilfen u.ä. sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

2.4 Die Errichtung von Kleintierhaltung ist nicht zulässig. (§ 4 Abs. 3 Ziffer 6 BauNVO).

2.5 Müllbehälter sind so unterzubringen, daß sie nicht störend wirken.

2.6 Werbeanlagen

Für Werbeanlagen ist die landsberger Außenwerbungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Bestimmungen für keine Wohngebiete anzuwenden.

*** Nutzungseinschränkung ab 16.1.1986 (siehe Aufkleber)**

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wird durch den Bebauungsplan Landsberg "Nutzungsbeschränkung Altstadt und Zufahrtbereich", rechtsverbindlich seit 16.01.1986, wie folgt eingeschränkt:

Aufgrund § 1 Abs. 5 BauNVO in Verb. mit § 1 Abs. 9 BauNVO werden folgende Nutzungen und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen:

a) Vergnügungsgaststätten, Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie

b) Verkaufs-, Vorfüh- oder Gesellschaftsräume, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

III VERFAHRENSHINWEISE

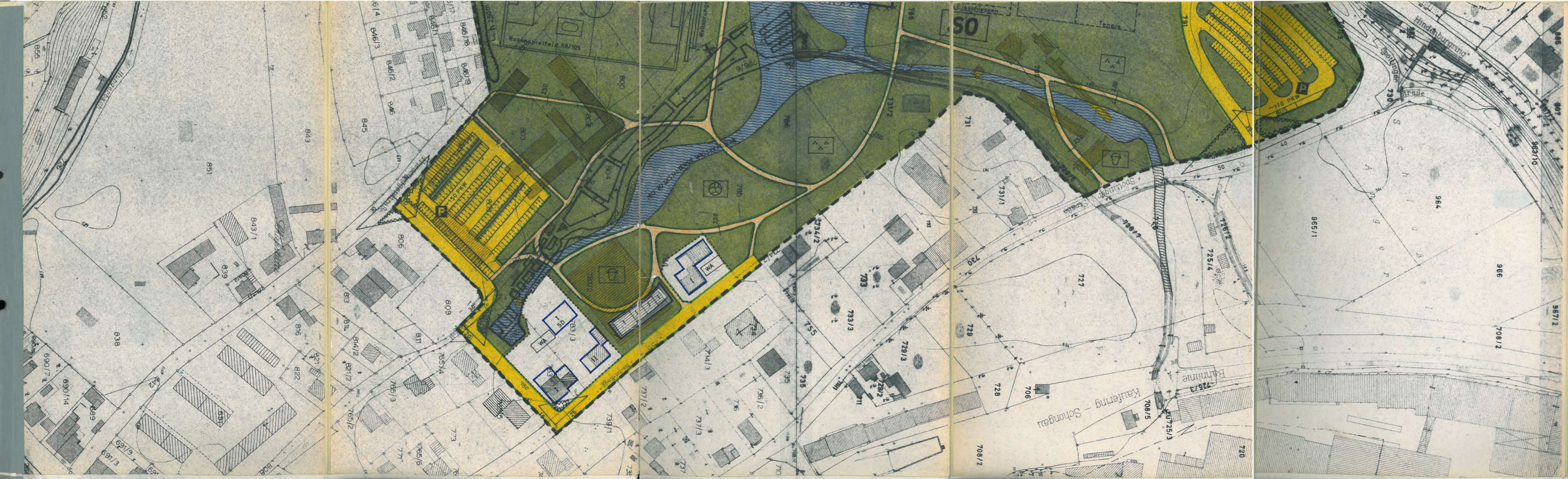
1) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG in der Zeit vom ... 5.7.1976 ... bis ... 9.8.1976 ... im Stadtplanungsausschuss Landsberg am Lech, Lechhaus öffentlich ausgestellt.
Landsberg am Lech, den ... 10.8.76 ...

2) Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluß des Stadtrats vom ... 11.8.1976 ... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.
Landsberg am Lech, den ... 12.8.1976 ...

3) Die Regierung von Oberbayern hat mit Entscheidung vom ... 23.9.1977, Nr. 220/2-6102-44-20-9 ... diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBAUG genehmigt.
München, den ... 11.1.1978 ...

4) Der genehmigte Bebauungsplan samt Begründung hat im Verwaltungsgebäude, Katharinenplatz (Lechhaus) ... bis ... 22.7.1977 ... aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich am ... 6.6.1977 ... bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBAUG rechtsverbindlich.
Landsberg am Lech, den ... 8.7.1977 ...

[Signatures and stamps of officials]



[Cross-hatch]	Flächen für Lärmschutz
z.B. [Yellow Box]	Öffentliche Verkehrsfläche mit Breitenangabe
z.B. [Line]	Verbindliche Maße
H max.	Maximale Gebäudehöhe
[Green Box]	Parkanlage
[Circle]	Sportplatz
[Circle]	Kinderspielplatz
[Blue Box]	Wasserfläche
[Circle]	Ballsportplatz
P	Öffentliche Parkfläche

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:25000

NORDEN → **M. 1:1000**

LANDSBERG AM LECH
BEBAUUNGSPLAN
SPORT-JUGEND-UND
ERHOLUNGSZENTRUM

STADT LANDSBERG AM LECH
Stadtentwicklung und Bauwesen

Landsberg am Lech den 27.1.1976
geändert am 23.6.1976

[Signature]

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:25000

NORDEN → **M. 1:1000**

LANDSBERG AM LECH
BEBAUUNGSPLAN
SPORT-JUGEND-UND
ERHOLUNGSZENTRUM

STADT LANDSBERG AM LECH
Stadtentwicklung und Bauwesen

Landsberg am Lech den 27.1.1976
geändert am 23.6.1976

[Signature]